

11. Kann der Prinzipal vom Handlungsgehilfen Herausgabe der Provisionen verlangen, die derselbe bei Abschluß, bezw. Vermittlung von Handelsgeschäften für Rechnung dritter Personen verdient hat?
H.G.B. Artt. 56, 59.

II. Civilsenat. Urth. v. 8. Dezember 1882 i. S. G. & S. (Bekl.)
w. F. (Kl.) Rep. II. 390/82.

- I. Landgericht Karlsruhe.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

F. war Handlungsreisender der Firma G. & S. gegen festen Gehalt. Er hatte dem Verbote des Art. 56 bezw. 59 H.G.B. zuwider auch Handelsgeschäfte für Rechnung dritter Personen abgeschlossen bezw. vermittelt. Nach Aufhebung des Dienstverhältnisses machte die Firma G. & S. einredeweise geltend, daß F. die von Dritten verdienten Provisionen ihr zu verrechnen habe. Dieser Anspruch wurde für unbegründet erklärt, die eingelegte Revision aber zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Oberlandesgericht geht von der Unterstellung aus, der Kläger habe als Handlungsgehilfe des Beklagten dem Verbote des Art. 59 Abs. 1 H.G.B. zuwidergehandelt, indem er Handelsgeschäfte für Rechnung dritter Personen abschloß; es erklärt jedoch das Begehren, daß derselbe verpflichtet erklärt werde, die bei diesen Geschäften verdienten Provisionen der Beklagten herauszugeben, für unbegründet.

Die Rüge, es sei durch diese Entscheidung die Bestimmung in Art. 56 Abs. 3 H.G.B. verletzt, erscheint nicht begründet. Diese Gesetzesbestimmung, welche nach Art. 59 Abs. 2 a. a. D. im vorliegenden Falle Anwendung findet, unterscheidet zwischen Handelsgeschäften, die der Prokurist *z.* für eigene Rechnung, und solchen, die er für Rechnung eines Dritten macht. In beiden Fällen treten bei Übertretung des Verbotes diejenigen Folgen ein, welche sich überhaupt an vertragswidriges Verhalten knüpfen, insbesondere das Recht des Prinzipales auf Entschädigung und Aufhebung des Dienstverhältnisses (Art. 64 Ziff. 2 H.G.B.). Nur im ersten Falle ist diesem noch die weitere Berechtigung eingeräumt, die für eigene Rechnung gemachten Handelsgeschäfte als für seine (des Prinzipales) Rechnung geschlossen anzusehen, d. h. das Recht, dem Dritten gegenüber in den Vertrag einzutreten und den gezogenen Gewinn zu beanspruchen.

Es fragt sich nun, ob im vorliegenden Falle anzunehmen sei, daß der Kläger Handelsgeschäfte für eigene Rechnung im Sinne besagter Gesetzesbestimmung gemacht habe?

Wenn das Gesetz von Geschäften für eigene Rechnung im Gegensatze zu Geschäften für fremde Rechnung spricht, so ist anzunehmen, daß es damit den nämlichen Sinn verbindet, wie in den Artt. 360. 397 H.G.B., nämlich nur Gewicht legt auf das abgeschlossene Hauptgeschäft und dessen Wirkungen, nicht aber auf die zufolge Abrede oder zufolge Gesetzes (Artt. 290. 371) anzusprechende Provision, wie dies denn auch dem gewöhnlichen Sprachgebrauche vollständig entspricht.

Ist nun ein Handelsgeschäft in diesem Sinne als für fremde Rechnung geschlossen zu betrachten, so muß es im ganzen von der nur die Handelsgeschäfte für eigene Rechnung treffenden Bestimmung des Art. 56 Abs. 3 a. a. D. ausgeschlossen sein; es erscheint der ganz allgemeinen Ausdrucksweise des Gesetzes gegenüber unstatthaft, dasselbe Geschäft in zwei Teile zu zerlegen und es in der einen Richtung als

für fremde, in der anderen Richtung als für eigene Rechnung geschlossen zu betrachten. Daß es dem Sinne jener Gesetzesbestimmung nicht entspreche, den Provisionsbezug vom Hauptgeschäfte loszulösen und als eigenes Geschäft zu behandeln, ist um so mehr anzunehmen, als der Abschluß eines Handelsgeschäftes für fremde Rechnung an und für sich gar kein Handelsgeschäft ist. Eine solche Trennung würde zudem die Folge haben, den Gegensatz zwischen Geschäften für eigene und für fremde Rechnung ganz zu verwischen und an dessen Stelle den Gegensatz zwischen Geschäften mit eigenem und ohne eigenen Vorteil zu setzen. Als Geschäfte für fremde Rechnung würden nur noch solche gelten können, welche für Dritte aus Gefälligkeit besorgt worden wären.

Hätte das Gesetz in dieser Weise verfügen wollen, so müßte seine Bestimmung ganz anders lauten, etwa dahin:

„Übertritt der Prokurist *z* diese Vorschrift, so kann der Prinzipal Ersatz des verursachten Schadens und Herausgabe des erzielten Gewinnes fordern. Auch muß sich der Prokurist *z*.“

Vorstehende Auslegung des Gesetzes muß um so mehr berechtigt erscheinen, wenn erwogen wird, daß eine Ausnahmebestimmung in Frage steht.

Nach allgemeinen Grundsätzen wäre, abgesehen vom Rechte auf Aufhebung des Dienstverhältnisses, nur das Recht auf Entschädigung, d. h. auf Erstattung des infolge der Übertretung des Verbotes entstandenen Schadens und entgangenen Gewinnes (Art. 283 H. G. B.) gegeben. Wenn nun das Gesetz dem Prinzipale ausnahmsweise noch das weitere Recht gewährt, das vom Prokuristen *z* für eigene Rechnung gemachte Handelsgeschäft sich anzueignen, so geschieht es, weil ein solches Spekulieren für eigene Rechnung die Interessen des Prinzipales in besonders hohem Grade gefährdet und es daher geboten schien, jedem Versuche einer vertragswidrigen Handlung dieser Art dadurch wirksam zu begegnen, daß dem Prokuristen *z* bei solchen Spekulationen nur Verlust in Aussicht steht, der etwaige Gewinn aber dem Prinzipale zugewiesen wird. Nur dies ist der Zweck des Gesetzes, und es wäre irrig, wollte man annehmen, dasselbe gehe etwa von der Idee aus, es sei die ganze kaufmännische Thätigkeit des Prokuristen *z* dem Prinzipale derart eigen, daß jeder bezügliche Erwerb des Prokuristen *z* dem Prinzipale ebenso zufallen müsse, wie nach älterem römischem Rechte der Erwerb des Haussohnes dem Inhaber der väterlichen Gewalt.

Es mag geltend gemacht werden können, das Gesetz hätte in seiner Fürsorge noch weitergehen und dem Procuristen zc jeden aus der Übertretung fraglichen Verbotes erzielten Vorteil entziehen sollen, allein nach der Fassung, die gewählt ist, muß angenommen werden, man habe soweit nicht gehen wollen, es vielmehr genügend gefunden, fragliche Ausnahmbestimmung nur für den wichtigsten Fall zu treffen."